

Liefer- und Zahlungsbedingungen

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung **Decostayle BV**, mit statutarischem Sitz in (PLZ) an der Sisalstraat 85, 8281JK, Gemeinde Zwartewaterland, wobei diese Bedingungen beim Gericht in Zwolle am 06-2005 unter Nummer: 05.18 hinterlegt worden sind.

Artikel 1. Definitionen

1.1 In diesen allgemeinen Bedingungen wird verstanden unter:

Allgemeine Bedingungen:

Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen im Rahmen des Verkaufs, der Lieferung, des Auftrags und der Annahme von Arbeit.

Auftraggeber:

Die Partei, die dem Auftragnehmer den Auftrag erteilt.

Auftragnehmer:

Die Partei, die den Auftrag des Auftraggebers annimmt. Der Auftragnehmer ist der Anwender dieser allgemeinen Bedingungen.

Artikel 2. Anwendbarkeit

- 2.1 Diese allgemeinen Bedingungen finden auf alle Angebote und auf alle Verträge Anwendung, die vom Auftragnehmer unterbreitet oder mit dem Auftraggeber geschlossen worden sind. Sie bilden einen integrierenden Teil der Angebote und/oder Verträge.
- 2.2 Der Auftrag oder die Bestellung des Auftraggebers gilt als Annahme dieser allgemeinen Bedingungen. Einkaufsbedingungen Dritter, die auf Grund von Artikel 3 eventuell Anwendung finden, bleiben unberührt, sofern sie nicht im Widerspruch zu diesen allgemeinen Bedingungen stehen. Sollte das in den Einkaufsbedingungen Dritter Bestimmte im Widerspruch zu dem in diesen allgemeinen Bedingungen Bestimmten stehen, ist das in diesen allgemeinen Bedingungen Bestimmte bindend.
- 2.3 Es ist nur möglich, vollständig oder zum Teil von diesen Bedingungen abzuweichen, falls und sofern dies mit dem Auftragnehmer schriftlich vereinbart worden ist.
- 2.4 Durch die Nichtigkeit oder Vernichtbarkeit irgendeiner Bestimmung dieser Bedingungen oder der im Rahmen dieser Bedingungen geschlossenen Verträge bleiben die übrigen Bedingungen unberührt.
- 2.5 Der Auftragnehmer ist jederzeit befugt, sich auf Bestimmungen der allgemeinen Bedingungen zu berufen, auch wenn er sich in früheren Fällen oder an früheren Zeitpunkten nicht darauf berufen hat.

Artikel 3. Allgemeine Bedingungen des Auftraggebers und/oder Dritter

- 3.1 Die allgemeinen Bedingungen des Auftraggebers und/oder Dritter werden ausdrücklich abgelehnt; der Auftragnehmer akzeptiert nur die Anwendbarkeit allgemeiner Bedingungen des Auftraggebers und/oder Dritter, wenn diese ausdrücklich und schriftlich vom Auftragnehmer akzeptiert werden oder mit dem Auftraggeber vereinbart worden sind.
- 3.2 Allgemeine Bedingungen Dritter werden vom Auftragnehmer nur unter den oben erwähnten Bedingungen akzeptiert und finden nur auf den dazu bestimmten Vertrag Anwendung. Auf spätere Verträge zwischen denselben Vertragsparteien finden nicht automatisch wiederum diese allgemeinen Bedingungen Anwendung. Bei jedem einzelnen Vertrag muss die Anwendung dieser allgemeinen Bedingungen schriftlich und ausdrücklich vereinbart werden.

Artikel 4. Angebote

- 4.1 Alle Angebote, die in welcher Form auch immer von Seiten des Auftragnehmers unterbreitet worden sind, sind unverbindlich und müssen als ein Ganzes betrachtet werden, es sei denn, dass schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Die Gültigkeitsdauer dieser Angebote beläuft sich nach deren Versand auf 30 Tage, es sei denn, dass der Auftragnehmer schriftlich bezüglich des oder bei dem Angebot(s) eine andere Frist genannt hat. Angebote sind nur rechtskräftig, wenn sie von Seiten des Auftragnehmers als befugter Partei unterzeichnet worden sind.
- 4.2 Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, Angaben im Rahmen des Verbrauchs, der Toleranzen, Kapazitäten, Resultate, der Wahl des Materials und der Kostenvoranschläge, die der Auftragnehmer bekannt gibt, sind für den Auftragnehmer nicht bindend, und sollen nur ein allgemeines Bild dessen vermitteln, was der Auftragnehmer anbietet. Wenn die Angebote des Auftragnehmers Samples umfassen oder sonst wie Beispiele genannt oder verschafft werden, oder aber wenn darauf hingewiesen wird, soll mit diesen Mitteilungen nur ein Eindruck im Rahmen des zu liefernden Produkts vermittelt werden, wobei diese für die zu liefernde Zusammensetzung und/oder Qualität nicht bestimmend sind. Der Auftraggeber hat auf Grund von Abweichungen kein Recht, den Empfang der Produkte oder aber deren Zahlung zu verweigern oder vom Auftragnehmer eine Änderungen des Vertrags oder aber irgendeinen Schadenersatz zu verlangen, oder aber den Vertrag vollständig oder teilweise zu lösen.
- 4.3 Kostenvoranschläge der von Seiten des Auftragnehmers zu verrichtenden Arbeiten sind für den Auftragnehmer auch nicht bindend und sollen bezüglich der vom Auftragnehmer zu verrichtenden Arbeiten nur indizierend sein. Der Auftraggeber hat auf Grund von Abweichungen in Bezug auf die Art und den Umfang der zu verrichtenden Arbeiten kein Recht, die diesbezügliche Zahlung zu verweigern oder vom Auftragnehmer irgendeinen Schadenersatz zu verlangen, oder aber den Vertrag vollständig oder teilweise zu lösen.
- 4.4 Alle angegebenen Preise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer und anderer vom niederländischen oder ausländischen Staat

Liefer- und Zahlungsbedingungen

aufgelegter Abgaben. Wenn der Auftragnehmer in einem Angebot mehrere Produkte anbietet, und einen Preis erwähnt, gilt dieser Preis ausschließlich für das gesamte Angebot.

- 4.5 Der Auftragnehmer ist auf Grund eines Angebots nicht verpflichtet, mit dem Auftraggeber einen Vertrag zu schließen. Wenn das Angebot des Auftragnehmers nicht angenommen wird, und zwischen den Parteien kein Vertrag zu Stande kommt, ist es dem Auftraggeber und Dritten nicht gestattet, sich der Information zu bedienen, die im Angebot aufgenommen ist, dies vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

Artikel 5. Verträge

- 5.1 Absprachen oder Verträge mit Untergebenen des Auftragnehmers binden diesen Letzteren nicht, sofern sie vom Auftragnehmer nicht schriftlich bestätigt oder aber akzeptiert worden sind. Als Untergebene müssen in diesem Zusammenhang alle Arbeitnehmer und Mitarbeiter betrachtet werden, die keine Vollmacht haben.
- 5.2 Der Vertrag kommt an dem Zeitpunkt zu Stande, an dem die vom Auftragnehmer und Auftraggeber unterzeichnete Auftragsbestätigung wieder im Besitz des Auftragnehmers ist.
- 5.3 Der Vertrag wird für unbefristete Zeit geschlossen, es sei denn, dass sich aus dem Inhalt, der Art oder dem Tenor des erteilten Auftrags ergibt, dass dieser für eine befristete Zeit geschlossen worden ist.
- 5.4 Jeder mit dem Auftragnehmer geschlossene Vertrag umfasst die auflösende Bedingung, dass sich eine ausreichende Kreditwürdigkeit des Auftraggebers erweisen wird, wobei dies ausschließlich der Beurteilung des Auftragnehmers unterliegt.
- 5.5 Die Rechte, die sich aus dem vom Auftraggeber mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag ergeben, sind für den Auftraggeber nicht übertragbar.

Artikel 6. Änderung des Auftrags

- 6.1 Zusätzliche Absprachen oder Änderungen bezüglich des dem Auftragnehmer erteilten Vertrags sind nur gültig, wenn diese schriftlich vereinbart oder von Seiten des Auftragnehmers schriftlich bestätigt worden sind und hiergegen innerhalb 5 Arbeitstagen nach dem Versand der Bestätigung von Seiten des Auftraggebers keine schriftlichen Bedenken angemeldet worden sind.
- 6.2 Wenn dem Auftragnehmer auf Grund ausdrücklich vereinbarter zusätzlicher Absprachen oder Änderungen im Rahmen des dem Auftragnehmer erteilten Auftrags höhere Kosten entstehen, oder aber wenn dies mehr Arbeiten mit sich bringt, als die, denen bei der Preisangabe bzw. der Offerte Rechnung getragen werden konnte, werden dem Auftraggeber diese Kosten bzw. diese Mehrarbeiten zusätzlich in Rechnung gestellt, Änderungen hingegen, die letztendlich eine Senkung der Kosten zur Folge haben, werden nicht zur Zahlung eines geringeren Betrags veranlassen, als des Betrages, der vereinbart worden ist.
- 6.3 Vom Auftraggeber nach dem Zustandekommen des Vertrags - gemäß dem in Artikel 5.2 Bestimmten - verlangte Änderungen bezüglich dessen Ausführung müssen dem Auftragnehmer vom Auftraggeber rechtzeitig und schriftlich zur Kenntnis gebracht worden sein. Wenn die Angabe dieser Änderungen auf mündliche oder telefonische Weise erfolgt, fällt das Risiko im Rahmen der Ausführung der Änderungen zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, geforderte Änderungen zu verweigern, ohne dass der Auftraggeber auf Grund dessen das Recht hat, den Vertrag vollständig oder teilweise zu lösen oder vom Auftragnehmer in irgendeiner Weise Schadenersatz zu fordern.
- 6.4 Die vorgenommenen Änderungen können zur Folge haben, dass die vor den Änderungen vereinbarte Lieferzeit vom Auftragnehmer überschritten wird, wobei die Überschreitung dieser Frist sodann ganz auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers geht.

Artikel 7. Preisänderungen

- 7.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, den angebotenen bzw. offerierten Preis zu erhöhen, wenn die Kosten von Materialien, Halbfabrikaten oder Diensten, die zur Ausführung des Vertrags erforderlich sind, auf Grund unvorhergesehener Umstände steigen, die sich nach der Unterbreitung der Offerte bzw. des Angebots ergeben, oder aber wenn sonstige Umstände eintreten, die zu einer Erhöhung der Kosten im Rahmen des zu liefernden Produkts oder der zu verrichtenden Dienste führen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über die Preisänderungen so schnell wie möglich in Kenntnis setzen.
- 7.2 Wenn in dem Angebot Arbeiten oder Produkte aufgenommen worden sind, die von Seiten des Auftraggebers verrichtet bzw. geliefert werden, und der Auftraggeber diese Verbindlichkeit nicht erfüllt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Kosten, die damit einhergehen, dass er diese Arbeiten selber verrichtet oder dass er diese Produkte selber liefert, an den Auftraggeber weiterzugeben, dies unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers, den Vertrag, dem in Artikel 14 Erwähnten entsprechend, zu lösen.
- 7.3 Wenn dem Auftraggeber auf Grund der von Seiten des Auftragnehmers zu verrichtenden Arbeiten Kosten entstehen, fallen diese Kosten nach wie vor zu Lasten des Auftraggebers, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.
- 7.4 Kosten, die auf Grund dessen entstanden sind, dass der Auftraggeber versäumt, die Ausführung des Vertrags durch den Auftragnehmer zu ermöglichen, oder dadurch, dass er gegenüber dem Auftragnehmer keine Unterstützung gewährt, werden auf den Auftraggeber überwält.

Artikel 8. Geistige Eigentumsrechte

- 8.1 Bezüglich aller von Seiten des Auftragnehmers zur Verfügung gestellten Entwürfe, Abbildungen, Zeichnungen, Samples,

Liefer- und Zahlungsbedingungen

- Muster, Modelle usw. behält sich der Auftragnehmer alle geistigen Eigentumsrechte vor. Die Veröffentlichung, das Kopieren und/oder die Vervielfältigung, auf welche Weise auch immer, ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung des Auftragnehmers gestattet.
- 8.2 Bezüglich aller Information, die Fabrikations- und Konstruktionsmethoden, Produkten usw. zu Grunde liegt, behält sich der Auftragnehmer alle geistigen Eigentumsrechte vor. Die Veröffentlichung, das Kopieren und/oder die Vervielfältigung, auf welche Weise auch immer, ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung des Auftragnehmers gestattet.
- 8.3 Die in Artikel 8.1 und 8.2 erwähnten Entwürfe, Abbildungen, Zeichnungen, Samples, Muster, Modelle und Information im Rahmen von Fabrikations- und Konstruktionsmethoden und des Produkts usw. bleiben unveräußerbares Eigentum des Auftragnehmers, dies ungeachtet dessen, ob dem Auftraggeber von Seiten des Auftragnehmers in diesem Rahmen Kosten in Rechnung gestellt worden sind, und sie müssen auf ein erstes Ersuchen des Auftragnehmers unverzüglich an ihn zurückgeschickt werden.
- 8.4 Für jede im Widerspruch zu dieser Bestimmung verrichtete Handlung von Seiten des Auftraggebers, etwaiger Untergebener und der Arbeitnehmer des Auftraggebers, oder aber von Seiten von Unternehmen oder Personen, die in irgendeiner Weise mit dem Auftraggeber liiert sind, hat der Auftraggeber einen festgelegten Bußgeldbetrag in Höhe von €50.000,- pro Verstoß und € 1.000,- für jeden Tag zu zahlen, an dem der Verstoß fort dauert, wobei eine Herabsetzung dieses Bußgeldbetrags von Seiten des Richters nicht möglich ist, dies unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers, auf einen weiteren Schadenersatz Anspruch zu erheben.

Artikel 9. Ausführung des Auftrags und Lieferung

- 9.1 Der Auftragnehmer bestimmt die Art und Weise, wie und von welchen Personen der erteilte Auftrag ausgeführt wird. Wenn von Seiten des Auftragnehmers Dritte hinzugezogen werden, entstehen zwischen diesen Dritten und dem Auftraggeber direkt Verträge, falls dies zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart worden ist. Der Auftragnehmer wird in diesem Fall bei diesen zwischen den Dritten und dem Auftraggeber zu Stande gekommenen Verträgen keine Partei sein. Der Auftraggeber ist auf Grund der Annahme des Auftrags mit den vom Auftragnehmer bestimmten und noch zu bestimmenden Dritten einverstanden, die zu Gunsten des erteilten Auftrags Arbeiten ausführen oder aber Produkte liefern werden.
- 9.2 Wenn der Auftraggeber im Rahmen der Ausführung des Auftrags selber Dritte hinzuziehen möchte, wird er / sie nur dazu übergehen, nachdem diesbezüglich mit dem Auftragnehmer schriftlich eine Übereinstimmung erzielt worden ist. Die im Auftrag des Auftraggebers durch Dritte zu verrichtenden Arbeiten gehen voll und ganz auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Der Auftragnehmer akzeptiert keinerlei Haftung gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen der Arbeiten, die von den vom Auftraggeber oder Auftragnehmer bestimmten Dritten verrichtet worden sind und/oder verrichtet werden.
- 9.3 Für die vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zu liefernden Produkte trägt der Auftraggeber ab der Ablieferung und auf jeden Fall ab dem Zeitpunkt, an dem diese das Gelände des Auftragnehmers verlassen haben, das Risiko, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, dies unbeschadet des in Artikel 9.6 Bestimmten.
- 9.4 Die vereinbarten Lieferzeiten verstehen sich immer annäherungsweise, es sei denn, dass schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Unter Berücksichtigung des diesbezüglich in Artikel 12 Bestimmten kann eine Überschreitung der Lieferfrist niemals einen Anspruch auf irgendeinen Schadenersatz, in welcher Form auch immer, oder auf eine vollständige Lösung oder Teillösung des Vertrags zur Folge haben, dies vorbehaltlich des in Artikel 9.8. Bestimmten.
- 9.5 Lieferfristen, die von den Lieferanten des Auftragnehmers angegeben worden sind, binden den Auftragnehmer nicht. Der Auftragnehmer akzeptiert keinerlei Haftung im Rahmen einer etwaigen Überschreitung der von den Lieferanten des Auftragnehmers genannten Lieferfrist. Der Auftraggeber kann in diesem Fall auch keinen Anspruch auf irgendeinen Schadenersatz, in welcher Form auch immer, oder auf eine vollständige Lösung oder Teillösung des Vertrags erheben, dies vorbehaltlich des in Artikel 9.8 Bestimmten.
- 9.6 Wenn sich der Auftraggeber weigert, die vom Auftragnehmer zu liefernden Produkte in Empfang zu nehmen, oder aber abzuholen, nachdem er diesbezüglich vom Auftragnehmer dazu aufgefordert worden ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer alle sich aus der vorerwähnten Weigerung ergebenden Kosten zu vergüten. Die Produkte stehen sodann dem Auftraggeber auf dessen Rechnung und Gefahr zur Verfügung, der Auftragnehmer wird sodann aber berechtigt sein, die Produkte an einen Dritten zu verkaufen oder sonst wie darüber zu verfügen, dies unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers, die Vergütung von Schaden, Gewinnausfall und Zinsen zu fordern. Der Auftragnehmer ist außerdem berechtigt, den Vertrag auszusetzen und zu lösen, dies dem in Artikel 14 Erwähnten entsprechend.
- 9.7 Wenn sich der Auftraggeber weigert, Zugang zu der Stelle zu gewähren, an der der Auftragnehmer Arbeiten zu Gunsten der Ausführung des Vertrags zu verrichten hat, oder – vorübergehend oder nicht – faktisch verhindert, dass dem Auftragnehmer dieser Zugang gewährt wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer alle sich hieraus ergebenden Kosten und allen daraus entstehenden Schaden zu vergüten. Der Auftragnehmer ist außerdem berechtigt, den Vertrag auszusetzen und zu lösen, dies dem in Artikel 14 Erwähnten entsprechend.
- 9.8 Wenn beim Vertrag bedungen worden ist, dass die Lieferung an einem bestimmten Zeitpunkt erfolgen wird, und der Auftraggeber den Auftragnehmer dabei schriftlich hat wissen lassen, dass diese Frist auf keinen Fall überschritten werden darf, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag nach dem Verstreichen der vereinbarten Frist, ohne dass eine Lieferung stattgefunden hat, zu lösen, falls der Auftragnehmer diesbezüglich in Verzug ist. Alles vorbehaltlich der höheren Gewalt seitens des Auftragnehmers, wie es in Artikel 14 geregelt ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer schriftlich

Liefer- und Zahlungsbedingungen

- unverzüglich über seinen Anspruch auf Lösung in Kenntnis zu setzen. Der Auftragnehmer haftet niemals für Schaden in welcher Form auch immer, der auf Grund einer Nichtlieferung oder verzögerten Lieferung entstanden ist.
- 9.9 Wenn dem Auftragnehmer vom Auftraggeber für die Dauer des Vertrags Sachen bzw. Materialien zur Verfügung gestellt werden, gehen diese Sachen bzw. Materialien ab dem Zeitpunkt, an dem sie dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt worden sind, auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, und der Auftraggeber hat diese Sachen bzw. Materialien adäquat zu versichern. Der Auftragnehmer hat ferner das Recht, Restmaterialien zum Selbstkostenpreis an den Auftraggeber zurückzuschicken oder auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers zu vernichten, dies nach gemeinsamer Beratung mit dem Auftraggeber.
- 9.10 Wenn der Auftragnehmer auf Grund welcher Ursache auch immer einen Ausfall im Rahmen von Sachen bzw. Materialien erleidet, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer diese Sachen bzw. Materialien als Ersatz des Verlorengegangenen zum Fabrikationsselfkostenpreis zu liefern.
- 9.11 Sachen werden als abgeliefert betrachtet, wenn sie versandbereit sind, dies nachdem der Auftraggeber darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt worden ist. Leistungen, die nicht aus der (Ab)lieferung von Sachen bestehen, gelten als erbracht, nachdem die Arbeiten beendet worden sind.
- 9.12 Der Auftragnehmer bestimmt die Art der Verpackung, es sei denn, dass schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Verpackungen werden nur zurückgenommen, wenn der Auftragnehmer dies wünscht.

Artikel 10. Annullierung

- 10.1 Wenn der Auftraggeber den Auftrag annulliert und/oder sich weigert, die vom Auftragnehmer zu liefernden Produkte abzunehmen, ist er / sie verpflichtet, dem Auftragnehmer den in Artikel 9.6 erwähnten Schaden zu vergüten. Ferner wird der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer auf dem Wege des zusätzlichen Schadenersatzes eine Vergütung der bis dahin vom Auftragnehmer verrichteten Arbeiten zu zahlen haben, dies den zwischen den Parteien getroffenen Preisabsprachen entsprechend. Der Auftraggeber schützt den Auftragnehmer ferner vor Forderungen Dritter auf Grund der Annullierung des Auftrags und/oder der Verweigerung der Produkte.
- 10.2 Unbeschadet des in Artikel 10.1 Bestimmten behält sich der Auftragnehmer alle Rechte vor, eine vollständige Erfüllung des Vertrags und/oder einen vollständigen Schadenersatz zu fordern.

Artikel 11. Beanstandungen und Beschwerden

- 11.1 Der Auftraggeber ist unverzüglich nach dem Empfang der Produkte dazu verpflichtet, diese gründlich auf Mängel hin zu kontrollieren, und wenn diese vorliegen, hat er den Auftragnehmer sofort schriftlich hierüber in Kenntnis zu setzen. Wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer nicht innerhalb 8 Tagen nach dem Tag des Empfangs der Produkte auf Mängel aufmerksam macht, die bei einer gründlichen Untersuchung bemerkt werden konnten, wird vorausgesetzt, dass der Auftraggeber den Zustand akzeptiert, in dem das Gekaufte geliefert oder übereignet worden ist, und jegliches Recht, Beschwerden vorzubringen, wird hinfällig.
- 11.2 Dem Auftragnehmer muss die Möglichkeit geboten werden, vorgebrachte Beschwerden zu kontrollieren. Beschwerden werden vom Auftragnehmer nicht mehr bearbeitet, wenn der Auftraggeber zur Verarbeitung oder Weiterlieferung übergegangen ist, während der Auftraggeber den angeblichen Mangel an den Produkten nach gründlicher Untersuchung hätte feststellen können.
- 11.3 Die Untauglichkeit gelieferter Produkte kann von Seiten des Auftraggebers mit Hilfe aller Mittel nachgewiesen werden, dies in dem Sinne, dass als Untauglichkeit ausschließlich betrachtet wird, dass das gelieferte Produkt der (den) beim Auftragnehmer hinsichtlich des Produkts geltenden Spezifikation(en) nicht gerecht wird.
- 11.4 Auf dem Auftraggeber ruht die Beweislast, dass es sich bei den Produkten, auf die sich die Beschwerde bezieht, um dieselben Produkte handelt, als die, welche vom Auftragnehmer geliefert worden sind.
- 11.5 Wenn die Beschwerde im Urteil des Auftragnehmers begründet ist, wird der Auftragnehmer je nach dessen Wahl entweder einen angemessenen Schadenersatz bis zu höchstens dem Rechnungswert der gelieferten Produkte zahlen, oder die gelieferten Produkte nach deren Rücksendung durch den Auftraggeber im Originalzustand kostenlos ersetzen. Die Zahlung des Schadenersatzes durch den Auftragnehmer erfolgt unter Berücksichtigung des in den Artikeln 15.8 und 15.9 Bestimmten. Der Auftragnehmer ist zu weiterem Schadenersatz oder zur weiteren Kostenerstattung, wie auch immer genannt, nicht verpflichtet.
- 11.6 Der Auftraggeber ist zu keinerlei Beanstandung berechtigt, wenn der Auftraggeber irgendeine Verbindlichkeit aus dem Vertrag mit dem Auftragnehmer nicht oder nicht gebührendermaßen erfüllt. Der Auftraggeber ist auf Grund von Beschwerden nicht berechtigt, eine vollständige Lösung oder eine Teillösung des Vertrags zu fordern oder eine Zahlung vollständig oder zum Teil zu unterlassen oder hinauszuschieben.
- 11.7 Beanstandungen in Bezug auf die verrichteten Arbeiten bzw. geleisteten Dienste und/oder den Rechnungsbetrag müssen schriftlich innerhalb 8 Tagen nach den verrichteten Arbeiten bzw. nach dem Versand der Rechnung vorgebracht werden. Das in den Absätzen 1 bis einschl. 6 dieses Artikels Bestimmte findet dementsprechend Anwendung, es sei denn, dass dies im Widerspruch zu der Art oder dem Tenor dieses Artikelabsatzes steht.

Artikel 12. Haftung

- 12.1 Der Auftragnehmer ist niemals zur Vergütung direkten oder indirekten Schadens, in welcher Form auch immer, verpflichtet,

Liefer- und Zahlungsbedingungen

der durch eine verzögerte Lieferung, die Untauglichkeit gelieferter Produkte oder dergleichen verursacht worden ist, es sei denn, dass vorerwähnter Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Seiten des Auftragnehmers entstanden ist. Der Auftraggeber schützt den Auftragnehmer in Bezug auf Vorerwähntes ausdrücklich vor allen Ansprüchen Dritter. Die Beweislast hinsichtlich des vorstehend Erwähnten liegt beim Auftraggeber.

- 12.2 Der Auftragnehmer haftet für keinerlei Beschädigung oder Wertminderung von Produkten, die während deren Versand entstanden ist.
- 12.3 Der vorerwähnte Ausschluss der Haftung ist auch zu Gunsten von Arbeitnehmern und Mitarbeitern des Auftragnehmers und Dritter bedungen worden, die von dem oder seitens des Auftragnehmer(s) zur Arbeit eingesetzt worden sind, oder von deren Diensten der Auftragnehmer Gebrauch gemacht hat. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sowohl den Auftragnehmer, als auch die im Rahmen dieser Bestimmung erwähnten (juristischen) Personen vor etwaigen Ansprüchen Dritter zu schützen.
- 12.4 Unter Berücksichtigung des vorstehend Erwähnten reicht die Haftung des Auftragnehmers niemals weiter, als bis zum Umfang des Netto-Rechnungsbetrags der betreffenden Lieferung, während die Haftung des Auftragnehmers ferner niemals weiter reicht, als bis zur Deckung, die die vom Auftragnehmer abgeschlossene Haftpflichtversicherung im gegebenen Fall bietet.
- 12.5 In den Bedingungen in oben erwähnten Artikelabsätzen wird die Haftpflicht des Auftragnehmers ausgeschlossen, sofern dies nicht im Widerspruch zu zwingendrechtlichen Gesetzesbestimmungen steht.
- 12.6 Der Auftraggeber schützt den Auftragnehmer vor Ansprüchen Dritter in Bezug auf Schaden, der mit den (dem Gebrauch der) vom Auftragnehmer gelieferten Produkte(n) und/oder mit den verrichteten Arbeiten in Zusammenhang steht oder der sich daraus ergibt, es sei denn, dass dieser Schaden auf Grund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Seiten des Auftragnehmers verursacht worden ist, wobei der Auftraggeber den diesbezüglichen Beweis zu erbringen hat.

Artikel 13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1 Die vom Auftragnehmer gelieferten Produkte, entweder verarbeitet oder unverarbeitet, bleiben ausschließlich Eigentum des Auftragnehmers, bis alle Forderungen, die der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber aus welchem Grund auch immer hat oder haben wird, vollständig beglichen worden sind. Im Falle irgendeiner Beschädigung stehen dem Auftragnehmer die Rechte im Rahmen etwaigen Schadenersatzes durch Versicherer zu.
- 13.2 Der Auftraggeber ist ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht befugt, an diesen Produkten Pfandrechte oder andere Sicherheitsrechte zu begründen oder sonst wie Handlungen im Rahmen von Verfügungen in Bezug auf die verkauften und gelieferten Produkte zu verrichten.
- 13.3 Wenn der Auftraggeber irgendeine Verbindlichkeit aus einem mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag nicht erfüllt, oder mit Recht befürchtet werden muss, dass er seine Verbindlichkeiten nicht erfüllen wird, ist der Auftragnehmer ohne irgendeine Inverzugsetzung berechtigt, die Produkte zurückzunehmen, während der Auftraggeber sodann verpflichtet ist, die Produkte auf die erste Aufforderung hin an den Auftragnehmer zurückzuschicken, ohne dass der Auftragnehmer für die damit einhergehenden Kosten aufzukommen hat. Wenn sich der Auftragnehmer auf den Eigentumsvorbehalt beruft, wird (werden) der Vertrag (die Verträge) auch ohne gerichtliche Vermittlung gelöst, dies unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers, Vergütung von Schaden, Gewinnausfall und Zinsen zu fordern.
- 13.4 Dem Auftragnehmer stehen die im Vorstehenden erwähnten Befugnisse auch im Falle der Auflösung des Auftraggebers zu, wenn dieser die Rückzahlung bezüglich Aktien beschließt, die Fusion beschließt, Zahlungsaufschub beantragt oder dieser bewilligt wurde, der Konkurs über ihn verhängt wird oder ein diesbezüglicher Antrag eingereicht worden ist, oder wenn die Anwendbarkeit des Gesetzes über die Schuldsanierung natürliche Personen gefordert wird, bzw. dieses Gesetz anwendbar ist, oder wenn mit der Beschlagnahme seines Vermögens gedroht wird, oder (wenn der Auftraggeber eine natürliche Person ist) im Falle seines Ablebens, bei seiner Niederlassung im Ausland oder wenn er die freie Verfügung über sein Vermögen verliert.
- 13.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer schriftlich und unverzüglich über die Tatsache in Kenntnis zu setzen, dass Dritte Rechte bezüglich Produkten geltend machen, auf denen auf Grund dieses Artikels ein Eigentumsvorbehalt ruht.
- 13.6 Wenn sich irgendwann herausstellt, dass der Auftraggeber diese Verbindlichkeiten nicht erfüllt hat, hat dieser ein sofort einforderbares Bußgeld in Höhe von 10% des unbezahlten Teils des geschuldeten Betrags zu zahlen.

Artikel 14. Zurechenbare Unzulänglichkeit, Aussetzung und Lösung

- 14.1 Wenn der Auftraggeber bezüglich der Erfüllung der aus irgendeinem mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten versagt hat, sowie im Falle des Konkurses oder aber der Anmeldung des Konkurses oder wenn die Anwendbarkeit des Gesetzes über die Schuldsanierung natürliche Personen gefordert wird, bzw. dieses Gesetz anwendbar ist, oder im Falle des Zahlungsaufschubs des Auftraggebers oder wenn ein diesbezüglicher Antrag eingereicht worden ist, oder bei Stilllegung oder Auflösung von dessen Betrieb oder wenn mit der Beschlagnahme seines Vermögens gedroht wird oder (wenn der Auftraggeber eine natürliche Person ist) im Falle seines Ablebens, bei seiner Niederlassung im Ausland oder wenn er die freie Verfügung über sein Vermögen verliert, wird vorausgesetzt, dass er von Rechts wegen in Verzug ist, ohne dass diesbezüglich eine Inverzugsetzung erforderlich ist. Der Auftragnehmer wird sodann berechtigt sein, den Vertrag bzw. die Verträge vollständig oder zum Teil zu lösen oder die Ausführung dieser Verträge auszusetzen, dies ohne dass der Auftragnehmer zu irgendeinem Schadenersatz oder irgendeiner Garantie verpflichtet sein wird, und unbeschadet der dem Auftragnehmer ferner zustehenden Rechte. Der Auftragnehmer wird berechtigt sein, vom Auftraggeber die Zahlung bereits entstandener Kosten und Zinsen und entstandenen Schadens zu fordern, wobei dies auch den vom Auftragnehmer erlittenen

Liefer- und Zahlungsbedingungen

- Gewinnausfall umfasst, der auf die Unzulänglichkeit des Auftraggebers zurückzuführen ist.
- 14.2 Wenn die Ausführung des Vertrags auf Grund höherer Gewalt nicht möglich ist, ist sowohl der Auftragnehmer, als auch der Auftraggeber berechtigt, ohne gerichtliche Vermittlung entweder die Ausführung des Vertrags für höchstens sechs Monate auszusetzen oder den Vertrag vollständig oder zum Teil zu lösen. Dies muss gegenüber der Gegenpartei schriftlich kenntlich gemacht werden.
- 14.3 Als höhere Gewalt werden unter anderem alle unfreiwilligen Störungen oder Behinderungen betrachtet, auf Grund derer die Ausführung des Vertrags kostspieliger oder beschwerlicher wird oder auf Grund derer angemessenerweise nicht mehr verlangt werden kann, dass der Auftragnehmer den Vertrag erfüllt, wie Sturmschaden und andere Naturkatastrophen, Überströmung, Brand oder andere Zerstörungen in Fabriken oder Lagern, Behinderungen von Seiten Dritter, vollständige Arbeitsstreiks oder Teilarbeitsstreiks, Aussperrungen, sowohl in den Niederlanden, als auch in dem Herkunftsland von Materialien, Krieg oder Kriegsgefahr in den Niederlanden oder in anderen Ländern, vollständige Mobilisierung oder Teilmobilisierung, Belagerungszustand, Aufruhr, Sabotage, Verlust oder Beschädigung von Material beim Transport, Krankheit unentbehrlicher Arbeitnehmer, übermäßiger Personalausfall durch Krankheit, außergewöhnliche Umstände, wie Ein- und Ausfuhrverbote, behindernde Maßnahmen irgendeines Staates, Mangel an oder Störungen in Transportmitteln, keine oder nicht rechtzeitige Lieferung von Gütern durch Lieferanten, Ausfall von Elektrizität und im Allgemeinen alle Umstände, Geschehnisse, Ursachen und Folgen, die außerhalb des Rahmens der Verfügungsgewalt des Auftragnehmers fallen.
- 14.4 Wenn die Ausführung des Vertrags, dem in Artikel 14.2 Bestimmten entsprechend, auf Grund höherer Gewalt ausgesetzt wird, ist derjenige, in dessen Auftrag oder auf dessen Ersuchen die Aussetzung erfolgt, verpflichtet, sich innerhalb 14 Tagen danach für die Ausführung – eventuell unter Berücksichtigung der in Artikel 14.2 genannten Frist von 6 Monaten – oder für eine vollständige Lösung oder Teillösung des Vertrags zu entscheiden, und diese Entscheidung mittels eines eingeschriebenen Briefes gegenüber der Gegenpartei kenntlich zu machen.
- 14.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine Zahlung für die Arbeiten zu fordern, die zur Ausführung des betreffenden Vertrags verrichtet worden sind, sowie für die Teillieferungen, die von Seiten des Auftragnehmers vorgenommen wurden, bevor der die höhere Gewalt verursachende Umstand eintrat.
- 14.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich auch auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der zu höherer Gewalt führende Umstand eintritt, nachdem seine Leistung hätte erbracht sein müssen.
- 14.7 Im Falle der Lösung oder Aussetzung des Vertrags durch den Auftragnehmer auf Grund höherer Gewalt wird dieser zu keinerlei Schadenersatz, in welcher Form auch immer, verpflichtet sein.

Artikel 15. Zahlung

- 15.1 Zahlungen haben innerhalb 30 Tagen nach Lieferung zu erfolgen, es sei denn, dass auf der Rechnung eine andere Frist erwähnt wurde oder schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.
- 15.2 Alle Zahlungen haben in Euros zu erfolgen – es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist – dies ohne irgendeinen Abzug oder irgendeine Verrechnung in der Geschäftsstelle des Auftragnehmers oder auf ein vom Auftragnehmer zu bestimmendes Konto.
- 15.3 Auf Grund von Beschwerden, welcher Art auch immer, ist der Auftraggeber niemals berechtigt, die Zahlung einer Rechnung zu verweigern und/oder hinauszuschieben.
- 15.4 Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, vom Auftraggeber zur Begleichung all dessen, was der Auftraggeber dem Auftragnehmer schuldet und/oder schulden wird, eine hinreichende Sicherheit zu verlangen. Wenn der Auftraggeber bezüglich der vom Auftragnehmer verlangten hinreichenden Sicherheit nach wie vor in Verzug ist, ist der Auftragnehmer befugt, entweder die Ausführung des Vertrags auszusetzen oder den Vertrag zu lösen. In Bezug auf die Aussetzung und Lösung des Vertrags findet das in Artikel 15 Erwähnte dementsprechend Anwendung.
- 15.5 Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, vom Auftraggeber eine vollständige Vorauszahlung oder Teilvorauszahlung des Kaufpreises oder aber einen Vorschuss im Rahmen der in Rechnung zu stellenden Arbeiten zu verlangen. Wenn der Auftraggeber diesbezüglich nach wie vor in Verzug ist, ist der Auftragnehmer befugt, entweder die Ausführung des Vertrags auszusetzen oder den Vertrag zu lösen. In Bezug auf die Aussetzung und Lösung des Vertrags findet das in Artikel 14 Erwähnte dementsprechend Anwendung.
- 15.6 Wenn die Zahlung einer zugeschickten Rechnung innerhalb der in diesen Bedingungen vorgeschriebenen bzw. gesondert vereinbarten Zahlungsfrist nicht stattgefunden hat, ist der Auftraggeber von Rechts wegen in Verzug, ohne dass irgendeine Inverzugsetzung erforderlich sein wird. In diesem Fall wird der Auftragnehmer berechtigt sein, außer dem ihm Geschuldeten, auch die gesetzlichen Zinsen, zuzüglich 3%, in Rechnung zu stellen, dies ab dem Fälligkeitstag, wobei ein Teil des Monats als ein voller Monat berechnet wird.
- 15.7 Alle Kosten, die mit der Eintreibung irgendeines vom Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer geschuldeten Betrags einhergehen – gerichtlich oder aber außergerichtlich – fallen zu Lasten des Auftraggebers. Außergerichtliche Inkassokosten hat der Auftraggeber in allen Fällen zu zahlen, in denen sich der Auftragnehmer im Rahmen der Eintreibung der Hilfe eines Dritten versichert hat. Diese Kosten betragen auf jeden Fall 15% des einzufordernden Betrags, dies mit einem Mindestbetrag von € 250,-. Wenn sich die effektiven, dem Auftragnehmer entstandenen außergerichtlichen Kosten auf mehr belaufen, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer diese Kosten zu zahlen. Aus der einfachen Tatsache, dass sich der Auftragnehmer der Hilfe eines Dritten versichert hat, geht der Umfang und die Zahlungsverbindlichkeit bezüglich der außergerichtlichen Kosten

Liefer- und Zahlungsbedingungen

- hervor.
- 15.8 Zahlungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer dienen in erster Linie zur Senkung der dem Auftragnehmer entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, danach zur Verringerung der entstandenen Zinsen und schließlich zur Verminderung der Gesamtsumme, wobei in dem Fall, in dem der Auftraggeber mehrere Rechnungen des Auftragnehmers nicht bezahlt hat, Zahlungen in erster Linie der Verminderung der letzten Rechnung dienen.
- 15.9 Wenn der Auftraggeber zu einer in Artikel 2: 24b niederländisches BG erwähnten Gruppe gehört, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine vom Auftraggeber erhaltene Zahlung bezüglich dessen in Abzug zu bringen, was der Auftragnehmer, aus welchem Grund auch immer, von juristischen Personen oder Gesellschaften zu fordern hat, die zu dieser Gruppe gehören, und dabei findet das in Artikel 15.8 Bestimmte dementsprechend Anwendung.
- 15.10 Wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach der Akzeptanz von Beanstandungen und Beschwerden einen angemessenen Schadenersatz gezahlt hat, wird der Betrag dieses Schadenersatzes, den Artikeln 15.8 und 15.9 entsprechend, bezüglich der Forderung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber bzw. der Gruppe in Abzug gebracht, zu der dieser gehört. Wenn der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber keine Forderungen mehr hat, wird der Betrag an den Auftraggeber rückerstattet.

Artikel 16. Sonstige Bestimmungen

- 16.1 Der Auftraggeber ist niemals befugt, den Auftragnehmer zu vertreten, es sei denn, dass diesbezüglich schriftlich und ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.
- 16.2 Der Auftragnehmer kann nicht verpflichtet werden, Folgeaufträge zu akzeptieren oder bei Nichtakzeptanz eine Vergütung zu zahlen.
- 16.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die mit dem Auftrag in Zusammenhang stehenden, beim Auftragnehmer vorhandenen Materialien, Halbfabrikate, Rohstoffe und Restprodukte nach der Ausführung des Auftrags zu den dafür geltenden Preisen abzunehmen.

Artikel 17. Differenzen

- 17.1 Alle Differenzen, wobei Differenzen einbegriffen sind, die nur von einer Partei als solche betrachtet werden, die sich aus Angeboten oder Verträgen ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, auf die diese Bedingungen Anwendung finden, oder bezüglich der Bedingungen selber oder der diesbezüglichen Interpretation oder Ausführung sind dem Urteil des Landgerichts in Zwolle unterworfen, dies unbeschadet der Befugnis des Auftragnehmers, auf Wunsch den Richter des Wohnortes/Niederlassungsortes des Auftraggebers hinzuzuziehen.
- 17.2 Auf alle Angebote oder Verträge, auf die diese Bedingungen Anwendung finden, ist im Übrigen niederländisches Recht anwendbar, dies mit Ausnahme der Bestimmungen des Wiener Kaufvertrags oder aber irgendeiner zukünftigen internationalen Regelung im Rahmen des Kaufs beweglicher Sachen und körperlicher Gegenstände, deren Wirkung von den Parteien ausgeschlossen werden kann.
- 17.3 Wenn es zu einer Differenz im Rahmen der Interpretation dieser allgemeinen Bedingungen kommt, gilt die diesbezügliche, in der niederländischen Sprache aufgesetzte Version als authentisch.